

Mitarbeiterbeteiligung – neuer Gesetzentwurf

Mitte Dezember letzten Jahres hat das Bundesministerium für Finanzen einen neuen Gesetzentwurf vorgelegt. Ich stelle Ihnen hier die Kernpunkte vor und ordne diese in bestehende Mitarbeiterbeteiligungen ein.



Kernpunkte

Kernpunkte des neuen Gesetzentwurfs sind:

- Keine Besteuerung bei Einräumung der Mitarbeiterbeteiligung
- Gilt für Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und bis 10 Jahre nach Gründung
- Begünstigte Formen der Mitarbeiterbeteiligung sind Aktien, Geschäftsanteile an einer GmbH, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, Genussscheine, Genussrechte und stille Beteiligungen. NICHT erfasst sind Aktienoptionen und sog. „virtuelle“ Beteiligungen.
- Die Besteuerung erfolgt
 - bei Übertragung an Dritte
 - automatisch nach 10 Jahren
 - bei Beendigung des Arbeitsvertrags
- Die neue Regelung soll ab 1. Juli 2021 gelten.

- Der Steuerfreibetrag für Mitarbeiter wird von € 360 auf € 720 erhöht.

Wie kann man den neuen Gesetzentwurf in die bestehenden Modelle einordnen?

Die bestehenden Modelle werden oft als „ESOP“ bezeichnet. Dies kürzt die englische Bezeichnung „Employee Stock Ownership Plan“ ab. Hierbei muss man zwischen einer „echten“ Beteiligung und einer sogen. „virtuellen“ Beteiligung unterscheiden.

„Echte“ Beteiligung ist der Erwerb eines Geschäftsanteils an einer GmbH oder von Aktien an einer AG. Darunter fallen auch Aktienoptionen, also die Möglichkeit, Aktien künftig zu erwerben (Stichwort: bedingtes Kapital). Bei GmbHs kommen diese allerdings nicht vor.

„Virtuelle“ Beteiligungen unterscheiden sich in dem Sinne von einer echten Beteiligung, dass es keine Kapitalbeteiligung ist und somit ein Mitspracherecht an Unternehmensentscheidungen

Editorial

*Liebe Gründerinnen und Gründer,
liebe Leserinnen und Leser,*

in dieser schwierigen Zeit scheint es nur noch ein Thema zu geben Corona.

Aber natürlich gibt es auch noch viele andere Themen. Sie sind ja auch täglich mit weiteren wichtigen Projekten und Aufgaben beschäftigt. Aus diesem Grund möchte ich Ihnen einige interessante Themen näher bringen.

Zur Mitarbeiterbeteiligung gibt es seit Dezember letzten Jahres einen neuen Gesetzentwurf. Hier möchte ich Ihnen die Kernpunkte vorstellen und diese in die bestehenden Mitarbeitermodelle einordnen.

Ein Experte für Datenschutz, Herr Rechtsanwalt Sascha Weller, möchte dafür sensibilisieren, worauf Sie beim Thema „Datenschutz“ achten müssen. Und ein sehr erfahrener Grafiker, Herr Ralf Dingeldein, gibt Ihnen Tips, wie Sie ein prägnantes Logo gestalten.

Das positive Beispiel einer gelungenen Finanzierung, mit der ein Gründer aus Köln sein Unternehmen gerettet hat, gebe ich auf S. 4. Zum Abschluss dann noch ein Ausblick auf den nächsten Newsletter im Juni.

Ich hoffe, dass Sie hieraus einige Anregungen für Ihr Unternehmen und Ihre Projekte mitnehmen können.

Alles Gute für Ihre Projekte und Aufgaben! Bleiben Sie zuversichtlich!

Norman Stegemann
Rechtsanwalt

Datenschutz in Startups

Wussten Sie, dass – egal ob Sie ein Startup oder ein alteingesessenes Unternehmen betreiben – ein gesetzeskonformes Datenschutzmanagementsystem benötigt wird und hierzu die Datenschutzerklärung auf Ihrer Website nicht im Geringsten ausreicht? In Zeiten der Digitalisierung arbeitet nahezu jedes Unternehmen mit personenbezogenen Daten und ein Datenschutzbeauftragter wird immer unerlässlicher.

Jedes Unternehmen hat – unabhängig von seiner Größe – die gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes vollumfänglich einzuhalten. Bei einem Verstoß drohen Bußgelder bis zu 20 Millionen Euro bzw. bis zu 4 % des weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres. In den letzten Jahren wurden in Deutschland bereits zahlreiche Bußgelder in Millionenhöhe gegen Unternehmen ausgesprochen. Um diese Gefahr bereits im Keim zu ersticken ist die Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen heutzutage unumgänglich. Zudem schafft Transparenz über die Einhaltung der DSGVO, beispielsweise bereits auf der Homepage, zu höherem Vertrauen seitens potentieller Neukunden und generiert somit direkt einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Unternehmen, die dieses Thema weniger ernst nehmen.

Ich habe Ihnen daher im Folgenden einige wichtige Punkte zusammengestellt, die Sie unbedingt beachten sollten:

Datenschutzerklärung der Website

Jede Website muss eine Datenschutzerklärung vorweisen, die die Nutzer darüber aufklärt, welche Daten auf der Website verarbeitet werden und zu welchem Zweck dies geschieht. Die Datenschutzerklärung muss von jeder Seite aus mit einem Klick erreichbar und leicht verständlich sein. Zudem hat sie zwingend beispielsweise folgende Informationen zu enthalten:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Rechtsgrundlagen gemäß Art. 6 DSGVO
- Empfänger, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben werden; bei Empfängern in Drittländern zudem Informationen zu geeigneten Garantien
- Dauer der Datenspeicherung und Kriterien für deren Festlegung



Beitrag von
Sascha Weller
*Geschäftsführender Gesellschafter des
IDR-Weller, Institut für Datenschutzrecht*

Herr Rechtsanwalt Weller gründete bereits im Jahr 2010 das IDR-Weller, Institut für Datenschutzrecht und ist seit diesem Zeitpunkt europaweit für Unternehmen unterschiedlichster Branchen als externer Datenschutzbeauftragter tätig.

Darüber hinaus berät und vertritt er Unternehmen bei sämtlichen Problemen und Fragestellungen aus dem Bereich des Datenschutzrechts.

Kontakt: ra-weller@idr-datenschutz.de
Web: www.idr-datenschutz.de

- Hinweise zu den Betroffenenrechte der DSGVO
- Hinweis auf das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Einsatz externer Dienstleister

Einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung muss ein Unternehmen immer dann abschließen, wenn es personenbezogene Daten zur Verarbeitung an einen weisungsgebundenen Dritten (Auftragsverarbeiter) weitergibt. Grundsätzlich findet man in jedem Unternehmen mehrere derartiger Auftragsverarbeiter, wie beispielsweise bei Cloud-Lösungen, beim Einsatz eines externen EDV-Dienstleisters, in der Lohnbuchhaltung, im Marketing oder bei Trackingdiensten auf der Homepage. Sie sollten unbedingt prüfen, ob sie derartige Auftragsverarbeiter im Einsatz haben und mit diesen zwingend einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung abschließen.

Proaktive Meldung des Datenschutzbeauftragten

Die proaktive Meldung des Datenschutzbeauftragten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ist ein Zeichen, dass sich die Geschäftsführung intensiv mit dem Datenschutz beschäftigt. Somit sendet die proaktive Meldung des Datenschutzbeauftragten sowohl der Aufsichts-

behörde wie aber auch Kunden und Investoren das positive Signal, dass der Datenschutz im Unternehmen ernst genommen und beachtet wird.

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Das neue Zentrum des Datenschutzes stellt das sogenannte Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten dar. Unter den Verarbeitungstätigkeiten versteht man alle Prozesse eines Unternehmens, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Werden somit beispielsweise – wie dies in jedem Unternehmen der Fall sein dürfte – Daten von Mitarbeitern oder Kunden erhoben, gespeichert, verändert, gelöscht und/oder verarbeitet, so muss dies in entsprechenden Verzeichnissen dokumentiert werden.

Schulungen der Mitarbeiter

Nur derjenige, der sich in Sachen Datenschutz auskennt, kann ihn auch einhalten. Die gravierendste Schwachstelle im Unternehmen sind in den meisten Fällen nach wie vor nicht informierte Mitarbeiter. Daher ist die jährliche Schulung im Bereich des Datenschutzes für die Sensibilisierung der Mitarbeiter von höchster Wichtigkeit. Das Zertifikat der Schulungen dient zudem der Geschäftsleitung als Nachweis, um sich im Zweifelsfall enthaften zu können. ●

Das Logo als Gesicht des Unternehmens

Bei jeder Firmengründung, aber auch bei schon lange bestehenden Unternehmen stellt sich die Frage nach einem authentischen und zeitgemäßen Logo. Als Markenzeichen im Umfeld konkurrierender Firmen sollte es sich deutlich und unverwechselbar abheben und leicht wiederzuerkennen sein. Neben einer klaren Form, die einfach und direkt erfasst werden kann, ist auch eine positive emotionale Wirkung nach außen und ins Innere des Unternehmens wichtig. Bei einer konsequenten Beschäftigung mit dem eigenen Erscheinungsbild (Corporate Design) zeigen sich Inhalte und Haltungen, die die Grundlage für eine Logoentwicklung bilden.

Die Vorgehensweise bei der Gestaltung erfolgt dabei in klar strukturierten Schritten: Zunächst wird in einem Briefing der Ist-Zustand des Unternehmensbildes einem gewünschten Soll-Zustand gegenübergestellt.

Schon hier kann sich anhand der getroffenen Aussagen die Richtung der weiteren Arbeit zeigen. Oft wird auch klar, dass es bis jetzt keine bewussten Einschätzungen der Selbst- und Außenwahrnehmungen gibt. So kann sich die Arbeit an einem Logo bzw. an einem Corporate Design als Einstieg in ein neues Selbstbewusstsein des Unternehmens und seiner Kommunikation herausstellen.

Ein gutes Logo sollte einfach sein und etwas Selbstverständliches ausstrahlen. In allen Größen und auf allen Kommunikationsebenen soll es gut erkennbar und interessant bleiben. Danach werden diverse Anwendungen auf Visitenkarten, Briefbogen, Websites, Broschüren, Plakaten etc. erstellt und bewertet.

Um eine konsequente Umsetzung auch in der Zukunft sicherzustellen, ist es besonders wichtig, klare Regeln und Vorgaben in einem verbindlichen Manual festzulegen. Denn nur eine einheitliche Anwendung auf allen Ebenen garantiert die Nachhaltigkeit und Glaubwürdigkeit eines Logos.



Neben dem Logo werden weitere einheitliche Elemente der Kommunikation festgelegt: Zum Beispiel klar definierte Vorgaben bei Farben und Formaten sowie bei Hausschriften oder auch einer fotografischen Linie.

Anhand mehrerer neu entwickelter Logoentwürfe können Formen und Aussagen diskutiert und an einem ausgewählten Beispiel zusammengeführt und optimiert werden. Hier kommt es besonders auf die Schärfung von Details und auf eine starke visuelle Wirkung an.

Beitrag von Ralf Dingeldein
*Dingeldein*design*

Herr Dingeldein arbeitet als freier Designer und Ausstellungskurator in Frankfurt am Main. Als Kunden betreut er neben Städten und Museen ebenso Unternehmen aus Industrie, Handwerk, freien Berufen u.v.m.

Kontakt: info@dingeldeindesign.de
Web: www.dingeldeindesign.de

Kommende Veranstaltungen

Die wichtigsten Dinge, die Startups und Gründer beim Thema AGB beachten müssen.

AGBs sind schnell weggeklickt und für viele nur das Kleingedruckte auf der Rückseite, doch in Wirklichkeit werden die wesentlichen Rechte und Pflichten der Parteien festgehalten. Aber worauf sollten Gründer beim Thema AGB besonders achten?

Ich beantworte diese und weitere Fragen in einem kurzen Infoworkshop.

Diese finden in diesem Frühjahr in Frankfurt am Main und Darmstadt statt.

Genauere Termine entnehmen Sie bitte meiner Webseite.

Immer informiert bleiben



Newsletter anfordern!

Möchten Sie über Aktuelles unterrichtet werden? Dann benötige ich Ihre Anschrift oder Ihre E-Mail-Adresse. Vergessen Sie bitte nicht, mir auch Änderungen mitzuteilen.

anwaltstegemann@t-online.de
oder benutzen Sie einfach die beigelegte Postkarte.

Impressum

Rechtsanwalt
Norman Stegemann
Kronberg im Taunus
(nahe Frankfurt am Main)
Telefon 06173 99 38 106
Fax 06173 325 77 84
anwaltstegemann@t-online.de
Webseite www.startadvise.de

Gestaltung Dingeldein*design
www.dingeldeindesign.de

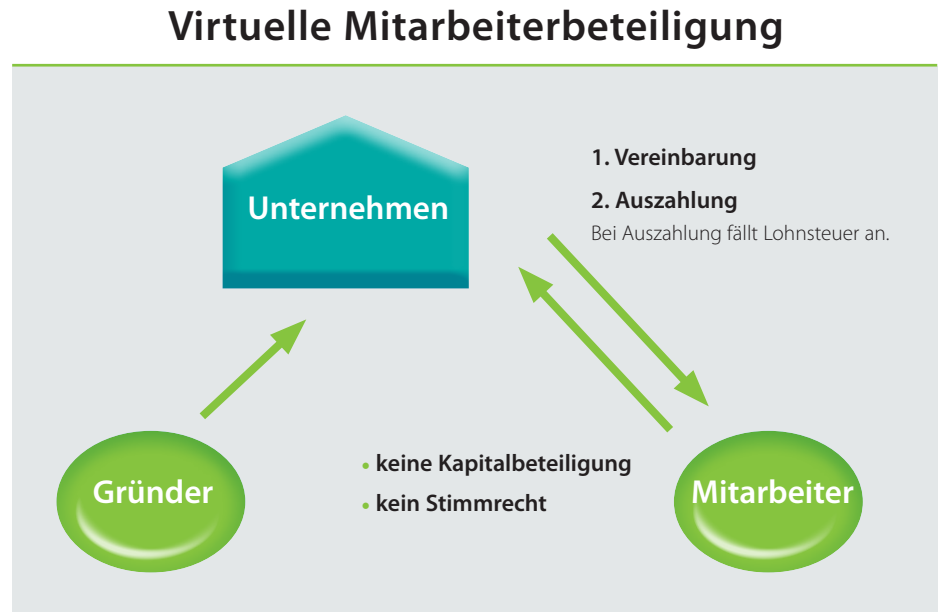
Mitarbeiter ...

ausgeschlossen ist. Es ist lediglich eine vertragliche Vereinbarung ähnlich einer Bonusvereinbarung. Den Bonus erhält der Mitarbeiter z.B. beim Verkauf eines Startups. Inhaltlich gleich sind die Mitarbeiterbeteiligungsmodelle und die neue gesetzliche Regelung bezüglich der Nichtbesteuerung bei Einräumung der Mitarbeiterbeteiligung.

Auch wenn die Mitarbeiterbeteiligung oft beim Verkauf eines Unternehmens vereinbart wird, ist dies natürlich ein allgemeines Thema. Ob und wie ein Unternehmen seine Mitarbeiter beteiligt, ist eine Frage, mit der sich jede Unternehmensleitung auseinandersetzen sollte. Dabei ist insbesondere auf eine faire und ausgewogene Gestaltung der Mitarbeiterbeteiligung zu achten. Nur so kann das Ziel erreicht werden, langfristig gemeinsam und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Welche Kritik gibt es?

Kritik gibt es vor allem bei der Begrenzung auf Kleinunternehmen und KMU. Dies würde gerade sehr erfolgreiche Startups benachteiligen. Die Mitarbeiter können sich dann nicht mehr für die gute Arbeit belohnen, sobald das Unternehmen die Schwellenwerte überschreitet. Diese Schwellenwerte werden von KMU überschritten, wenn sie 250 Mitarbeiter oder



mehr, einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro haben. Die 10-Jahre-Grenze für Startups sollte daher ganz gestrichen oder auf 15 oder 20 Jahre erhöht werden.

Zudem sollte die neue Regelung auch für Aktienoptionen und sog. „virtuelle“ Beteiligungen gelten.

Ferner ist die automatische Besteuerung nach 10 Jahren zu starr. Dies würde sowohl dem

Startup als auch dem Mitarbeiter eine Kündigung erschweren.

Fazit

Die Reform der Mitarbeiterbeteiligung ist ein guter und überfälliger Schritt. Der Entwurf muss allerdings stark verbessert werden. Falls Sie daran denken, Ihre Mitarbeiter zu beteiligen, behalten Sie diese Reform im Blick. Ich werde Sie in den nächsten Ausgaben informieren, ob und wie die Kritik umgesetzt wurde. ●

AKTUELLES ZU CORONA

Gesetze und Informationen rund um Corona

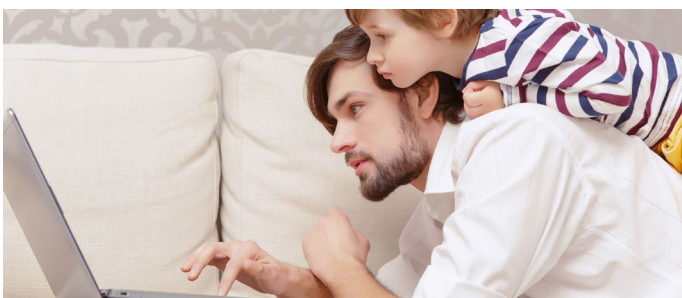
Unternehmen gerettet

Beispiel für eine erfolgreiche Finanzierung

Ein Gründer aus Köln hat sein Unternehmen durch eine erfolgreiche Finanzierung gerettet. Die dortige Sparkasse hat ihm einen Kredit gegeben. 750.000 € für 1,5 Prozent, abgesichert durch die KfW. Die Sparkasse stellte die Bedingung, dass ein Risikokapitalgeber genauso viel Geld geben muss. Auch dies hat der Gründer aus Köln geschafft.

Corona-Arbeitsschutzverordnung

Danach sind Arbeitgeber verpflichtet, Home-Office anzubieten. Ausgenommen, dringende betriebliche Anforderungen stehen entgegen. Diese neue Regelung gilt bis zum 15. März 2021.



DER NÄCHSTE NEWSLETTER

ERSCHEINT IM JUNI 2021

Im nächsten Newsletter geht es um eine Entscheidung des BGH bzgl.

Extra-Gebühren für Paypal und Sofortüberweisung

Nehmen Sie solche Extra-Gebühren für Paypal und Sofortüberweisung? Wenn ja, ist die Entscheidung des BGH im März für Sie von Bedeutung. Ich werde Sie in der nächsten Ausgabe hierüber informieren und diese Entscheidung einordnen.

Interview mit Keimgrün

Außerdem spreche ich mit Keimgrün, einem nachhaltigen Startup aus Nord-Hessen. Der Gründer Christian Zinke spricht über seine Erfahrungen und gibt Tips an andere Startups und Gründer.

